

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.

N^o 2.

(Ausgegeben den 25. Februar 1875.)

3. Regierungs-Berordnung vom 19. Februar 1875, die Abänderung einer Bestimmung der Baupolizeiordnung für die Städte betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird andurch das folgende verordnet:

1.

Der Absatz 4 des §. 39 der Baupolizeiordnung für die Städte (Beilage 1 zur Regierungs-Berordnung vom 10. November 1871, die Ausführung des Gesetzes über das wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Bane zu beobachtende Verfahren betreffend, Gesetzsammlung S. 163) wird aufgehoben.

2.

An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

„Die Treppen müssen bei allen Gebäuden ohne Ausnahme eine ihrem Zwecke entsprechende Breite erhalten.

Haupttreppen sind, bis in das Dachgeschoß, bei kleineren nicht über 2 Stock (einschließlich des Erdgeschoßes) hohen Gebäuden nicht unter 1,15 Meter, bei größeren und höheren dergleichen nicht unter 1,40 Meter herzustellen. Der Baupolizeibehörde ist jedoch gestattet, für die von dem obersten Geschoße nach kleinen mit Wohnräumen nicht versehenen Bodenträumen führenden Treppen ausnahmsweise eine geringere Breite, jedoch nicht unter 85 Centimeter nachzulassen.

Für andere Treppen (Nebentreppen) wird eine Breite von mindestens 85 Centimeter erfordert.“

Greiz, den 19. Februar 1875.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Faber.